

# **COVID-19**

## **Maßnahmen und Empfehlungen für Zusammenkünfte/Veranstaltungen**

### **Version 16**

### **gültig ab 15. November 2021**

**Änderungen vorbehalten!**

**Informationen auf Basis der 5. COVID-19-Maßnahmenverordnung vom 14.11.2021  
und der 2. Salzburger COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung vom 14.11.2021**



## **Kurzfassung aktuelle Maßnahmen für Vereine/ehrenamtliche Gruppen in Bezug auf Veranstaltungen/Zusammenkünfte ab 15.11.2021 im Bundesland Salzburg.**

- Es gilt generell die 2-G-Regel (geimpft, genesen) im öffentlichen Bereich.
- Ausgangssperre für Ungeimpfte!
- FFP-2-Maskenpflicht Indoor.

**Proben** dürfen unter Einhaltung der 2-G-Regel abgehalten werden.

Ab 25 Personen registrierte Einlasskontrollpflicht zur Kontaktnachverfolgung.

Ab 50 Personen muss die Probe bei Magistrat/Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Zusätzlich ist ein Covid-19-Beauftragter und ein Covid-19-Präventionskonzept erforderlich

FFP-2-Maskenpflicht Indoor, ausgenommen bei der Probenentnahme.

**Veranstaltungen** dürfen unter Einhaltung der 2-G-Regel abgehalten werden.

FFP-2-Maskenpflicht Indoor!

Ab 25 Personen registrierte Einlasskontrollpflicht zur Kontaktnachverfolgung.

Ab 50 Personen muss die Probe bei Magistrat/Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Zusätzlich ist ein Covid-19-Beauftragter und ein Covid-19-Präventionskonzept erforderlich

Ab 250 Personen Bewilligung durch Magistrat/Bezirksverwaltungsbehörde, Covid-19-Beauftragter, Covid-19-Präventionskonzept.

**Vorstandssitzungen** von Vereinsfunktionären dürfen unter Einhaltung der 2-G-Regel stattfinden.

**Jahreshauptversammlungen** sind unter Zusammenkünfte einzuordnen!

**Abhaltung von Bräuchen im öffentlichen Raum**, sind unter Zusammenkünfte geregelt!

## INHALTSVERZEICHNIS:

0. Hygienemaßnahmen .....	5
1. Begriffsbestimmungen: .....	5
1.1 Wofür steht die 2-G-Regel? .....	5
1.1.1 Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheid gültig? .....	6
1.1.2 Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig? .....	6
1.1.3 Berechtigung zur Ermittlung der personenbezogenen Daten .....	6
1.2 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept? .....	7
1.3 Voraussetzungen für Covid-19-Beauftragte? .....	7
1.4 Erhebung von Kontaktdaten .....	7
1.5 Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde .....	8
2. Zusammenkünfte: .....	9
2.1 Was sind Zusammenkünfte (bei den letzten Verordnungen als Veranstaltung definiert)? .....	9
2.2 Was ist ein geschlossener Raum (Indoor)? .....	9
2.3 Was heißt im Freien (Outdoor)? .....	9
2.4 Was ist öffentlich und was nicht? .....	9
2.5 Was gilt an öffentlichen Orten? .....	9
2.6 Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte? .....	9
2.7 Proben und künstlerische Darbietungen für Vereine? .....	10
3. Versammlungen (neue Begriffsbestimmung) Für Versammlungen (früher Veranstaltungen) außerhalb des privaten Wohnbereichs (dazu zählen nicht Garagen, Scheunen, Schuppen, Gärten) .....	11
3.1 Überblick zu Versammlungen/Veranstaltungen .....	11
3.2 Bis 25 Personen <u>Indoor und Outdoor</u> .....	11
3.3 51 - 250 Personen <u>Indoor und Outdoor</u> .....	11
3.4 Ab 251 Personen <u>Indoor und Outdoor</u> .....	12
3.5 Wann gelten die Regeln für Versammlungen nicht? .....	12
3.6 Fragen und Maßnahmen: .....	12
3.6.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig? .....	12
3.6.2 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt? .....	12
3.6.3 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt? .....	12
3.6.4 Wann muss es einen Covid-19-Beauftragten geben? .....	12
3.6.5 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept? .....	13
3.6.6 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich? .....	14
4. Außerschulische Jugenderziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz? .....	14
5. Verantwortung bei Versammlungen/Veranstaltungen? .....	14
6. Vereinsrechtliches-Abhalten von Jahreshauptversammlungen? .....	14
7. Spezielle Fragen aus dem Volkskulturellen Bereich .....	15
7.1 Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau? .....	15
7.2 Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen? .....	15
7.3 Begräbnisse: .....	15
7.4 Dürfen Hochzeiten abgehalten werden? .....	15
7.5 Sind Tanzveranstaltungen erlaubt? .....	15
7.6 Sind Tanzproben erlaubt? .....	15

<b>7.7</b>	<b>Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden? .....</b>	<b>15</b>
<b>7.8</b>	<b>Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden? ..</b>	<b>15</b>
<b>7.9</b>	<b>Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden? .....</b>	<b>16</b>
<b>7.10</b>	<b>Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden? .....</b>	<b>16</b>
<b>7.11</b>	<b>Dürfen Ehrungen und Verleihungen vorgenommen werden?.....</b>	<b>16</b>

## 0. Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- 1 m Abstand halten zum Gegenüber ist einzuhalten
- FFP-2-Masken sind lt. Verordnung in geschlossenen Räumen zu tragen
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt – Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

## Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr – 2-G-Regel

Zu dieser 2 G-Regel (geimpft, genesen) zählen:

- Absonderungsbescheid nicht älter als 180 Tage
- Impfnachweis lt. Green Pass

## 1. Begriffsbestimmungen:

### 1.1. Wofür steht die 2-G-Regel?

Die 2 G's stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann beifolgenden Personengruppen ausgegangen werden.

- Geimpfte Personen
- Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte und genesene Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

Diese Regelung gilt ab dem 12. Lebensjahr!

### 1.1.1. Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine **ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion** mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

**Ein behördlicher Absonderungsbescheid aufgrund eines positiven PCR-Tests ist ebenfalls für sechs Monate gültig.**

### 1.1.2 Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

Ab dem **22. Tag nach der ersten Impfung ist der Nachweis gültig**. Nach der **Vollimmunisierung** (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine **Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 2. Impfung** (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

**Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass und der „Grüne Pass“**

### 1.1.3 Berechtigung zur Ermittlung der personenbezogener Daten

Wenn ein Nachweis vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen Ort oder für eine Zusammenkunft zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises
4. Barcode bzw. QR-Code
5. Daten zur Identitätsfeststellung

Die Verarbeitung und Verwendung der erhobenen Daten ist unzulässig!

## 1.2 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?

Wenn es vorgeschrieben ist, ist ein Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos nach dem Stand der Wissenschaft auszuarbeiten.

Das Covid-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests

Die Bezirksbehörde hat die Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes stichprobenartig zu überprüfen. Das Konzept ist während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksbehörde vorzulegen.

## 1.3 Voraussetzungen für COVID-19-Beauftragte?

Die Eignung zur Bestimmung von Covid-19-Beauftragten ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie die örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörde und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

## 1.4 Erhebung von Kontaktdaten

Kontaktdatenerhebung ist dann erforderlich, wenn sich die betroffene Person voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Veranstaltungsort aufhält. Kontaktdaten müssen **nicht** erhoben werden, wenn es zu einem Aufenthalt vorwiegend im Freien kommt und ein Abstand von mind. 1 m eingehalten wird. Dies gilt auch für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

### **Folgende Daten sind zu erheben:**

Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppen angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Die Kontaktdatenliste ist verpflichtend 28 Tage vom Zeitpunkt der Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

### 1.5 Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

**Ab 50 Personen ist spätestens 1 Woche vor der Zusammenkunft**, diese bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit folgenden Angaben anzuzeigen.

- a) Name und Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- c) Zweck der Zusammenkunft
- d) Anzahl der Teilnehmer

Die Anzeige hat elektronisch per Mail oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

## **2. Zusammenkünfte**

### **2.1 Was sind Zusammenkünfte (bei den letzten Verordnungen als Veranstaltung definiert)?**

Zusammenkünfte im Sinne dieser Verordnung sind geplante Treffen und Zusammenkünfte mit Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen, genauso wie Proben und Training im Sinne der Vereins- bzw. Gruppentätigkeit. Hinweis: Die Religionsausübung (Messe, Trauung, Begräbnis) zählt nicht zu Zusammenkünften, diese sind gesondert geregelt.

### **2.2 Was ist ein geschlossener Raum (Indoor)?**

Als „Indoor“ wird eine Zusammenkunft in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage mit umschlossenem Raum und Dach definiert, wobei der Zutritt durch einen Eingang erfolgen muss. Darunter fallen auch Zelte oder Pagoden.

### **2.3 Was heißt im Freien (Outdoor)?**

Unter „Outdoor“ sind Freiluftveranstaltungen unter „freiem Himmel“ mit und ohne umschlossenen Raum ohne Dach definiert. Darunter fallen Festivalgelände, Fußballstadion...

### **2.4 Was ist öffentlich und was nicht?**

Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht beschränkten Personenkreis zum Aufenthalt aufgesucht werden können. Bei Veranstaltungen/Zusammenkünften wird nur zwischen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen („Indoor“) und solchen im Freiluftbereich („Outdoor“) unterschieden.

### **2.5 Was gilt an öffentlichen Orten?**

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

### **2.6 Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte?**

Zusammenkünfte ab 25 Teilnehmer sind 2-G-pflichtig, die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist bei allen Zusammenkünften verpflichtend!

## 2.7 Proben und künstlerische Darbietungen für Vereine?

Es sind alle Proben mit den oben genannten Einschränkungen möglich!

- die 2-G-Regelung ist einzuhalten,
- FFP-2-Maskenpflicht, ausgenommen bei der Proben­tätigkeit,
- das Führen einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten,
- Hygienemaßnahmen mit Vermeidung von Körperkontakt, Abstand halten.

### **3. Zusammenkünfte**

**Für Zusammenkünfte (früher Veranstaltungen) außerhalb des privaten Wohnbereichs (dazu zählen nicht Garagen, Scheunen, Schuppen, Gärten) gilt generell ab 15.11.2021:**

*Die Personen-Begrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher/Besucherinnen. Personen, die zur Durchführung der Versammlung/Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.*

- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 2-G-Regel – der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.
- Es besteht Registrierungspflicht mit Erhebung der Kontaktdaten – siehe Pkt 1.4
- Versammlungen von 50 - 250 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und ein Covid-19-Beauftragter ist zu bestellen
- Versammlungen ab 250 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligungspflichtig. Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.

#### **3.1 Überblick zu Veranstaltungen/Zusammenkünfte**

##### **3.2 bis 50 Personen Indoor und Outdoor**

- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 2-G-Regel
- Indoor ist eine FFP-2-Maske zu tragen
- Die Erhebung von Kontaktdaten für Personen welche sich länger als 15 Minuten aufhalten

##### **3.3 51 - 250 Personen Indoor und Outdoor**

- Covid-19-Beauftragter
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 2-G-Regel
- Indoor ist eine FFP-2-Maske zu tragen
- Erhebung von Kontaktdaten
- Anzeigenpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 1 Woche vor der Versammlung/Veranstaltung.
- Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gilt die Verordnung für das Gastgewerbe

### 3.4 Ab 250 Personen Indoor und Outdoor

- Covid-19-Beauftragter und Präventionskonzept
- Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (3 Wochen vorher)
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 2-G-Regel
- Indoor ist eine FFP-2-Maske zu tragen
- Erhebung von Kontaktdaten
- Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gilt die Verordnung für das Gastgewerbe

### 3.5 Wann gelten die Regeln für Zusammenkünfte nicht?

- Veranstaltungen zur Religionsausübung – es gelten die Bestimmungen der Erzdiözese salzburg siehe [www.eds.at](http://www.eds.at)
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

### 3.6 Fragen und Maßnahmen:

#### 3.6.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?

2-G-Regeln, Tragen einer Maske/FFP2-Maske

#### 3.6.2 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?

Pausen sind während der Veranstaltung erlaubt

#### 3.6.3 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist gestattet.

Es gelten die Gastgewerberegeln!

Der Betreiber darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2-G-Nachweis vorweisen.

Der Betreiber hat einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten. Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

#### 3.6.4 Wann muss es einen COVID-19-Beauftragten geben?

Jeder Veranstalter/jede Veranstalterin von Veranstaltungen Indoor und Outdoor ab **25 Personen** hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Ab 250 Personen ist zusätzlich ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

- Während der gesamten Veranstaltung (inkl. Vorbereitung und abschließenden Tätigkeiten) ist der COVID-19-Beauftragte für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich.

### 3.6.5 Was beinhaltet ein COVID-19-Präventionskonzept?

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Spezifische Hygienemaßnahmen
- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- c) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- d) Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
- e) Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
- f) Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
- g) Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist bei der Veranstaltung genau zu dokumentieren und zu archivieren, um für nachträgliche Forderungen, Anschuldigungen etc. gerüstet zu sein!

Siehe Beilage: Empfehlungen für inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes vom Gesundheitsministerium.

Die Bezirksverwaltungsbehörde wird COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig überprüfen!

### **Ab 250 Besuchern Indoor und Outdoor muss das Präventionskonzept von der Gesundheitsbehörde des Bezirkes oder Magistrat bewilligt werden. Welche Fristen sind einzuplanen?**

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt **drei Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters/der Veranstalterin. Voraussetzung für die Bewilligung ist:

- das Vorliegen eines COVID-19 Präventionskonzeptes,
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

### 3.6.6 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?

Es sind alle Proben mit den oben genannten Einschränkungen möglich!

- die 2-G-Regelung ist einzuhalten,
- FFP-2-Maskenpflicht, ausgenommen bei der Probentätigkeit!
- das Führen einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten,
- Hygienemaßnahmen mit Vermeidung von Körperkontakt, Abstand halten.

#### **4. Außerschulische Jugendernziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz?**

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von Ferienlagern gilt wie in Punkt 3 beschrieben.

#### **5. Verantwortung bei Zusammenkünfte?**

Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Leiter/innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Proben/-Vereinsabendteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Mitglieder befreit.

Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit, bei Auftritten und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kursen oder Sing-, Musizier-, oder Tanzwochen.

Bei Seminaren, die in Bildungshäusern etc. veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und der Hotellerie.

#### **6. Vereinsrechtliches – Abhalten von Jahreshauptversammlungen?**

Sind uneingeschränkt unter Einhaltung der Maßnahmen wie in Pkt 3.0 beschrieben.

## 7. Spezielle Fragen aus dem volkulturellen Bereich

### 7.1 Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?

Für Vereine ist die Haftung des Vereinsvorstands generell im Vereinsgesetz geregelt. Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung kann es wegen Nichteinhaltung der behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Schadensersatzansprüchen und zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Veranstalter oder Obmann muss den Beweis erbringen, dass alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden!

Eine Dokumentation (Sicherheitskonzept, Foto) über die getroffenen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung ist unbedingt notwendig und muss entsprechend archiviert werden! Dem Geschädigten gegenüber haftet jedoch grundsätzlich der Verein.

### 7.2 Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?

Die Entscheidung trifft das örtliche Pfarramt bzw. gilt die Vorgabe der Erzdiözese, Infos unter [www.eds.at/corona\\_updates/informationen](http://www.eds.at/corona_updates/informationen)

Der jeweilige Verein haftet für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen, da es eine Vereinsausrückung ist und dies unter die Versammlungsverordnung fällt.

### 7.3 Begräbnisse:

Für Begräbnisse am Friedhof und für die Feierlichkeiten in der Kirche, gelten die Vorgaben der jeweiligen Pfarre.

Trauerfeiern (nach dem eigentlichen Begräbnis) mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind möglich! Hier gilt die Gastgewerberegelung.

### 7.4 Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?

Trauungen am Standesamt sind unter den Voraussetzungen der jeweiligen Hausordnung der Gemeinde zulässig.

Trauungen in der Kirche, sind unter Veranstaltungen zur Religionsausübung einzuordnen und unterliegen diesen Verordnungen.

Hochzeitsfeiern in gewohntem Ausmaß mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind unter Einhaltung von 2-G-Regel möglich und unterliegen der Gastgewerberegelung.

### 7.5 Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?

Sind unter Einhaltung 2-G-Regel erlaubt

### 7.6 Sind Tanzproben erlaubt?

Ja unter Einhaltung der 2-G-Regel!

### 7.7 Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Versammlungen.

### 7.8 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Zusammenkünfte und für Beherbergungsbetriebe. Das Risiko soll aufgrund des Risikobewertungsbogens bestimmt werden und als Entscheidungshilfe dienen.

**7.9 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?**

Ja, die behördlichen Reisebeschränkungen sind einzuhalten.

**7.10 Dürfen Dorffeste oder Kirtage oder Advent-/Weihnachtsmärkte durchgeführt werden?**

Dürfen wieder wie unter Pkt. 3 beschrieben durchgeführt werden, für den Ausschank von Speisen und Getränken gilt die Gastgewerberegelung.

FFP-2-Maske zu tragen!

Kirtage sind hingegen Gelegenheitsmärkte und müssen von der zuständigen Gemeinde bewilligt werden.

**7.11 Dürfen Ehrungen und Verleihungen vorgenommen werden?**

Dürfen unter Einhaltung der 2-G-Regel durchgeführt werden.